

**Neubekanntmachung der  
Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2022**

Aufgrund des Artikels II Absatz 1 Satz 4 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2022 (AM 30 / 2022, Seite 88 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019 (AM 1 / 2019, Seite 1 ff.) ergibt, neu bekannt gemacht.

Dortmund, den 23. September 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus**  
**der Fakultät Kulturwissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 23. September 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 21 Bachelorarbeit

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Bachelorurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang:** Modulübersicht

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung soll die Berufsausübung im wirtschaftspolitischen Journalismus ermöglichen und auf ein Masterstudium vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiengangs wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse für einen Übergang in die Berufspraxis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden, beruflichen Tätigkeit im wirtschaftspolitischen Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, wirtschaftspolitische und sonstige ökonomische Themen sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Da der Studiengang auch die kanonischen VWL-Inhalte eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums volkswirtschaftlicher Fachrichtung voll abdeckt, bereitet es auch auf alle jene Berufsfelder vor, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen üblicherweise tätig und gefragt sind. Durch die Kombination von fundierten und umfassenden volkswirtschaftlichen Kenntnissen und journalistischen Kommunikationsfähigkeiten verschafft das Studium hierbei besondere Qualifikationsvorteile für die vielfältigen und wichtigen Berufsbereiche, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen ihre Erkenntnisse und Problemlösungen an Öffentlichkeit, Journalismus und Politik oder auch innerhalb von Verbänden, Organisationen und Unternehmen an ökonomische Laien kommunizieren und in eine allgemein verständliche Sprache und Darstellung übersetzen müssen. Neben der Verfolgung des Ziels, eine gründliche Vorbereitung für die berufliche Praxis zu leisten, soll der Studiengang in gleichwertiger Gewichtung die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium in den Bereichen (Wirtschafts-) Journalistik und / oder VWL / Economics schaffen. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der

Ökonomie. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Außerdem ist eine Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuell berichtenden Massenmediums nachzuweisen. Es können stattdessen auch mindestens sechswöchige Hospitationen bei qualitativ hochwertigen journalistischen Wochen- oder Monatsmedien anerkannt werden. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

### **§ 5**

#### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester (vier Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die Erbringung eines Volontariats mit ein. Das Bachelorstudium hat einen Umfang von 240 Leistungspunkten, wovon 60 Leistungspunkte auf das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum entfallen.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 240 Leistungspunkte, die ca. 7.200 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.

- (4) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Im Anhang sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung) dargestellt.

## § 7

### Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 60 Leistungspunkten versehenes, studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit der für hauptberufliche Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird unter der Verantwortung der jeweiligen, von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum oder eine dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistung, welche vor der Aufnahme des Studiums absolviert wurde, anerkennen.
- (2) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird durch das Ableisten einer zwölfmonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich sind im Rahmen der Begleitseminare zwei Praxisberichte einzureichen und ein Vortrag über das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum zu halten.
- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann nach dem Erwerb von 160 Leistungspunkten aufgenommen werden, wobei die Module WPJ-1 bis WPJ-6, WPJ-11, G-1 und mindestens vier Module aus den Bereichen VWL-1 bis VWL-8 vor dem Antritt des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums abgeschlossen worden sein müssen.
- (4) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums ein zusätzliches 6-wöchiges Praktikum mit der für hauptberufliche Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik im In- oder Ausland nachzuweisen. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen. Das Praktikum wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht abgeschlossen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Praktikums werden 5 Leistungspunkte erworben.
- (5) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Richtlinien zum studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens für das Volontariat bekannt gegeben werden.

## § 8

### Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspolitischer Journalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der\*des geschäftsführenden Direktorin\*Direktors des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, unter Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (6) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 9****Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltung, journalistischen Arbeitsmappen, Hausarbeiten, Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulhandbüchern des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen / Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (7) Auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden

- die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 9 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 17 Absatz 4) bekannt zu geben.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.
  - (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
  - (10) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 1 die\*den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 17 Absatz 7 ermittelt.
  - (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\*dem Kandidat\*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer\*in erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\*dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
  - (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 12 zu bewerten.
  - (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 17 Absatz 4 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
  - (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (15) Einvernehmlich mit der\*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

### § 10 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die\*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

### § 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

### § 12 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrver-

staltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftspolitischer Journalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

### § 13

#### Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 13 und § 17 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 18 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*der Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Prüfung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erworben werden können.
- (4) Bei einem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums, nachgewiesen wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder

- d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 14

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in den Bachelor- und / oder Masterstudiengängen Wirtschaftspolitischer Journalismus, Wissenschaftsjournalismus oder Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sollen aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund stammen. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die\*Der Vorsitzende, ihr\*e oder sein\*e Stellvertreter\*in und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden Vertreter\*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Vertreter\*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschulleh-

rer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## **§ 15**

### **Prüfenden, Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur\*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur\*Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht er-

scheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*die Kandidat\*in oder eines von der Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der\*die jeweilige Prüfer\*in. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 18 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 18

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 19

#### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum zusammen. Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon sind 78 Leistungspunkte in der Studieneinheit Journalistik, 90 Leistungspunkte in der Studieneinheit Wirtschaft und 12 Leistungspunkte mit der Bachelorarbeit zu erwerben. Hinzu kommt das Volontariat mit 60 Leistungspunkten.
- (2) Die zu wählenden Module sind einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben.

### § 20

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt  
*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 9 Absatz 8) durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

*sehr gut* (1,0), falls mindestens 75 %,  
*sehr gut* (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,  
*gut* (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,  
*gut* (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,  
*gut* (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,  
*befriedigend* (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,  
*befriedigend* (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,  
*befriedigend* (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,  
*ausreichend* (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,  
*ausreichend* (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

- (6) Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben.
- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Soweit innerhalb eines Moduls über die notwendige Mindestzahl von Leistungspunkten hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die\*der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
über 1,5 und bis 2,5	= <i>gut</i>
über 2,5 und bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
über 3,5 und bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
über 4,0	= <i>nicht ausreichend.</i>

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden mehr Wahlpflichtmodule abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Bachelorprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten möglich.
- (9) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul WPJ-11.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note für die Bachelorarbeit (Modul WPJ-11), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist,
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
  - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber

hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem\*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll inhaltlich grundsätzlich so angelegt sein, dass sie Brücken zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen den Fächern Journalistik und VWL / Economics schlägt. Im Idealfall sollte sie sich inhaltlich und methodisch mit der Problematik der journalistischen Vermittlung komplexer, aber politisch-gesellschaftlich relevanter ökonomischer Inhalte befassen. Durch die Bachelorarbeit und ihre Präsentation werden insgesamt 15 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von den Inhaberinnen\*Inhabern der Professuren für wirtschaftspolitischen Journalismus oder für Journalistik mit dem Schwerpunkt ökonomische Grundlagen des Journalismus der Technischen Universität Dortmund betreut. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der\*die Kandidat\*in die Module WPJ-1 bis WPJ-6, G-1 und mindestens 4 Module aus dem Bereich VWL-1 bis VWL-8 erfolgreich abgeschlossen sowie 130 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erhält der\*die Kandidat\*in die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuerin\*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen\*eine Betreuer\*in für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer\*in und Kandidat\*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. Wird ein Thema in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten gesondert.

- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer\*Eine der Prüfenden soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfender die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein Prüfende\*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 17 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

### **§ 23**

#### **Zusatzqualifikationen**

- (1) Die\*der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Die Studierenden können im Wahlbereich als Zusatzqualifikationen Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten absolvieren.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.
- (3) Zusatzqualifikationen in Modulen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften können nur im Rahmen der Regelungen der aktuellen Nebenfachvereinbarungen erbracht werden.

### **§ 24**

#### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die sie bestandene Bachelorprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 12, aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Bachelorurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

- (2) Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 28**

### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die seit dem Wintersemester 2017 / 2018 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus eingeschrieben worden sind.
- (2) Die Regelungen des § 6 Absatz 4, der §§ 8 bis 15, des § 17, der §§ 20 bis 22 sowie der §§ 24, 25 und 27 finden auf alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus eingeschriebenen Studierenden Anwendung.
- (3) Die Änderungen in Absatz 2 der im Anhang der Prüfungsordnung dargestellten Modulübersicht gelten ab dem Wintersemester 2022 / 2023 für alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden, soweit diese nicht bereits Prüfungsleistungen in den bisherigen Modulen Wirtschaftspolitik II oder Wirtschaftspolitik I abgelegt haben.
- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017 / 2018 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus eingeschrieben haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Prüfungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 17. August 2022 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. August 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. August 2022.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

(1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus folgenden Modulen (P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, LP = Leistungspunkte):

Modul		LP	Prüfungsform	Zugangsvoraussetzungen
WPJ-1	Grundlagen (P)	6 LP	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	
WPJ-2	Journalistische Recherche und Vermittlung – Basismodul (P)	7 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
WPJ-3	Medienrecht (P)	7 LP	Modulprüfung (benotet)	Studienleistung (unbenotet)
WPJ-4	Journalistische Praxis – Technik und Übung (P)	9 LP	3 Teilleistungen (unbenotet)	
WPJ-5	Empirische Kommunikationsforschung (P)	7 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
WPJ-6	Akteure und Aktualität (P)	8 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
WPJ-7	Redaktionsarbeit (P)	14 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
WPJ-8	Praktikum (P)	5 LP	Modulprüfung (unbenotet)	
WPJ-9	Vertiefungsmodul (P)	6 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
WPJ-10	Integrationsmodul (P)	9 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
WPJ-11	Bachelorarbeit (P)	12 LP	Modulprüfung (benotet)	vgl. § 18 Absatz 3
WPJ-12	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum (P)	60 LP	*	vgl. § 7 Absatz 3

\* Das Modul wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen.

- (2) Die Studieneinheit Wirtschaft besteht aus den nachfolgend aufgeführten benoteten Pflichtmodulen (P) sowie dem Wahlpflichtbereich Wirtschaft. Neben 75 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen müssen die Studierenden weitere 15 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich Wirtschaft erwerben. Die einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Der Umfang von 15 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich Wirtschaft ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 20 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 9 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Modul		LP	Prüfungsform	Zugangsvoraussetzungen
G-1	Methodische Grundlagen (P)	15 LP	3 Teilleistungen (benotet)	
VWL-1	Wirtschaftstheorie I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-2	Wirtschaftstheorie II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-3	Applied Economics I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-4	Makroökonomie I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-5	Applied Economics II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-6	Makroökonomie II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-7	Mikroökonomie II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-8	Mikroökonomie I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
W-*	Wahlpflichtbereich Wirtschaft	15 LP		